

Gebührensatzung

für die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses, der Adolf-Reichwein-Halle, des Dorfgemeinschaftshauses sowie des Dorfgemeinschaftsraumes

Auf Grund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01.04.1993 (GVBl.I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) und der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl.I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl.I S. 429; ber. 1998 I S. 31) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4.7.66 (GVBl.I S.151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.1997 (GVBl.I S. 217) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 14.07.1998 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Für die Benutzung der Räume und Einrichtung erhebt die Stadt Rosbach v.d.Höhe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren.

§ 1

Benutzungsgebühren

1. Bürgerhaus im Stadtteil Rodheim v.d.Höhe

Benutzung, pro Tag	Vereins- und Familienfeiern gesellige und kulturelle Veranstaltungen, Tagungen und Schulungen ohne Eintritt	Vereins- und Familienfeiern gesellige und kulturelle Veranstaltungen, Tagungen und Schulungen mit Eintritt	Gesellige und kulturelle Veranstaltungen gewerblicher Art Ausstellungen, Messen u.a. ohne Eintritt und ohne Standgebühr	Gesellige und kulturelle Veranstaltungen gewerblicher Art Ausstellungen, Messen u a. mit Eintritt oder Standgebühr	Heizkosten- pauschale vom 1.10. bis 30.4.
ganzer Saal	400,-- DM	800,-- DM	1.000,-- DM	2.000,-- DM	170,-- DM
großer Saal	150,-- DM	300,-- DM	400,-- DM	800,-- DM	70,-- DM
kleiner Saal,	100,-- DM	200,-- DM	240,-- DM	480,-- DM	40,-- DM
Kolleg 3	75,-- DM	150,-- DM	180,-- DM	360,-- DM	25,-- DM
Foyer	75,-- DM	150,-- DM	180,-- DM	360,-- DM	35,-- DM

2. Adolf-Reichwein-Halle Rosbach v.d.Höhe

Benutzung, pro Tag	Vereins- und Familienfeiern gesellige und kulturelle Veranstaltungen, Tagungen und Schulungen ohne Eintritt	Vereins- und Familienfeiern gesellige und kulturelle Veranstaltungen, Tagungen und Schulungen mit Eintritt	Gesellige und kulturelle Veranstaltungen gewerblicher Art Ausstellungen, Messen u.a. ohne Eintritt und ohne Standgebühr	Gesellige und kulturelle Veranstaltungen gewerblicher Art Ausstellungen, Messen u a. mit Eintritt oder Standgebühr	Heizkosten- pauschale vom 1.10. bis 30.4.
-------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

	Tagungen und Schulungen ohne Eintritt	Tagungen und Schulungen mit Eintritt	gen, Messen u.a. ohne Eintritt und ohne Standgebühr	gen, Messen u a. mit Eintritt oder Standgebühr	
ganzer Saal			1.000,-- DM	2.000,-- DM	130,-- DM
bis 100 Personen	150,--DM	300,--DM			130,-- DM
100 bis 200 Personen	250,--DM	500,--DM			130,-- DM
über 200 Personen	400,--DM	800,-- DM			130,-- DM
Mehrzweckraum	75,-- DM	150,-- DM	180,-- DM	360,-- DM	15,-- DM
Foyer	75,-- DM	150,-- DM	180,-- DM	360,-- DM	30,-- DM

3. Dorfgemeinschaftshaus in Rosbach v.d.Höhe und Dorfgemeinschaftsraum in Rodheim v.d.Höhe

3.1 Ganztägige Nutzung des Saales mit Küche (Hochzeits-, Geburtstags- und sonstige Feierlichkeiten) DM 150,--

3.2 Benutzung des Saales mit Küche für Trauerfeiern DM 100,--

3.3 Benutzung des Saales durch die Volkshochschule, pro Stunde, mit Küche, pro Stunde DM 10,--
DM 15,--

4. Allgemeine Grundsätze:

4.1 Werden reservierte Termine vom Veranstalter/Veranstalterin nicht benötigt, sind diese mindestens eine Woche, bei Großveranstaltungen mindestens vier Wochen, vorher zu stornieren. Ansonsten kann die Benutzungsgebühr und/oder anfallende Hausmeisterstunden für Vorbereitungen nach den Sätzen, die die Stadt bei den Leistungen für Arbeitsstunden für Dritte berechnet, in Rechnung gestellt werden.

4.2 Veranstalter/Veranstalterinnen haben je nach Veranstaltungscharakter eine Kautions bei der Stadtverwaltung zu hinterlegen. Die Kautions kann bis zu 2.000 DM betragen. Die Kautions ist mindestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung zu hinterlegen.

4.3 Eine Untervermietung des Mietobjektes ist nicht gestattet.

4.4 Das Dorfgemeinschaftshaus in Rosbach v.d.Höhe und der Dorfgemeinschaftsraum in Rodheim werden nur Rosbacher Einwohnern oder natürlichen und juristischen Personen, die im Stadtgebiet Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben, zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Ermäßigung

Bei Veranstaltungen über mehrere aufeinanderfolgende Tage ermäßigt sich die Gebühr für den 2. und jeden folgenden Tag um 50%; ausgenommen hiervon bleibt die Heizkostenpauschale.

§ 3 Generalklausel

Soweit Veranstaltungen nicht ausdrücklich erwähnt sind, wird der Magistrat ermächtigt, die angemessene Gebühr unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen festzusetzen bzw. von der Erhebung einer Gebühr abzusehen.

§ 4

Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides, spätestens jedoch am Tage der Inanspruchnahme der Einrichtung, fällig. Gebührenpflichtig ist der Veranstalter/die Veranstalterin.
2. Der Magistrat kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Mehrwertssteuer

Soweit Gebühren, die nach dieser Satzung erhoben werden, der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer) unterliegen, ist die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich von dem/der Zahlungspflichtigen zu entrichten.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Oktober 1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Mai 1994 außer Kraft.

Rosbach v.d.Höhe, den 14.7.1998

Der Magistrat der Stadt
Rosbach v.d.Höhe

(BRECHTEL)
Bürgermeister